Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 31 (2006)

Heft: 3

Rubrik: Spezielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Spezielles

Hausierbewilligung im Fürstentum Lichtenstein

Hier finden Sie die Bestimmungen:

Allgemein:

Wer ungerufen privaten Haushalten Waren zum Kauf oder zur Bestellung anbietet, benötigt eine Bewilligung der Regierung. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind in Liechtenstein tätige und ansässige gemeinnützige oder ähnliche Vereinigungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Voraussetzungen

Für Bewilligungen mit dem Handel von Waren im Umherziehen ist bei der Regierungskanzlei einzureichen:

- einen Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister, nicht älter als drei Monate, wenn der Gesuchsteller für ein Unternehmen arbeitet, oder ein gültiges Reisedokument (Pass oder Identitätskarte), wenn der Gesuchsteller selbständig ist; und
- einen Strafregisterauszug, bzw. eine gleichwertige Urkunde, nicht älter als drei Monate; und
- einen aktuellen Wohnsitznachweis, nicht älter als ein Jahr.

Bewilligung

Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. Die zum Handel zugelassenen Waren sind abschliessend aufgelistet. Sie ist stets mitzuführen und auf Verlangen den aufgesuchten Konsumenten sowie den Kontrollorganen des Landes und der Gemeinden vorzuweisen.

Sie wird längstens für eine Dauer von einem Jahr ausgestellt. Vorbehalten bleiben die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Zeitliche Einschränkung

Der Handel mit Waren im Umherziehen ist untersagt

• in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr; und an Sonn- und Feiertagen.

Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt berechnet:

 Grundgebühr von CHF 50.-- für die Ausstellung einer Ausweiskarte Zusätzlich CHF 30.-- pro Tag entsprechend der Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte.

Vom Handel ausgeschlossene Waren Alle Waren, deren Handel an eine besondere Bewilligung oder Konzession gebunden ist oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Jugendschutzes, des Konsumentenschutzes oder des Umweltschutzes einer besonderen Kontrolle unterliegen, sowie Tiere, dürfen nicht im Umherziehen oder ungerufen an private Haushalte zum Kauf oder zur Bestellung angeboten werden.

Spezielles

Hausierbewilligungen für das Fürstentum Liechtenstein

Verordnung

vom 13. Januar 2004

zum Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen

Aufgrund von Art. 17 des Gesetzes vom 26. November 2003 über den Handel mit Waren im Umherziehen, LGBl. 2004 Nr. 11¹, verordnet die Regierung:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt insbesondere:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen zum Handel mit Waren im Umherziehen;
- b) die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Bewilligung;
- c) die zeitliche Einschränkung des bewilligten Handels;
- d) die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Ausweiskarten und internationalen Gewerbelegitimationskarten.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zuständigkeit

Die in Art. 3, 6, 9, 13, 14 und 16 des Gesetzes der Regierung zugewiesenen Aufgaben werden an die Regierungskanzlei zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 4

Bewilligungsgesuch

- 1) Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Handel mit Waren im Umherziehen ist an die Regierungskanzlei zu richten.
- 2) Die in Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangten Dokumente müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) der Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister muss innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt worden sein;
- b) das Reisedokument kann in Form eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte vorgelegt werden;
- c) die Strafregisterbescheinigung bzw. gleichwertige Urkunden, Bescheinigungen oder amtliche Beglaubigungen müssen innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt worden sein;
- d) der Wohnsitznachweis muss innerhalb der letzten zwölf Monate ausgestellt worden sein.

Art. 5

Erteilung der Bewilligung

- 1) Die Regierungskanzlei erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 4 des Gesetzes und Art. 4 Abs. 2 erfüllt sind.
- 2) Bei ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland kann sie die Gültigkeitsdauer der Bewilligung den anwendbaren ausländerrechtlichen Bestimmungen anpassen.

Spezielles

Art. 6

Ausweiskarte

- 1) Die Bewilligung wird in Form einer Ausweiskarte erteilt.
- 2) Die Ausweiskarte hat zu enthalten:
- a) den Namen und die Adresse des Bewilligungsinhabers;
- b) die Firmenbezeichnung des Unternehmens, für das der Bewilligungsinhaber tätig ist;
- c) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
- d) die Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte;
- e) eine abschliessende Auflistung der für den Handel zugelassenen Waren;
- f) einen Hinweis auf die zeitliche Einschränkung gemäss Art. 8; undg) einen Hinweis auf die anwendbaren ausländerrechtlichen Bestimmungen

Art. 7

Meldepflicht des Bewilligungsinhabers

Der Bewilligungsinhaber muss der Regierungskanzlei wesentliche Änderungen in den Bewilligungsvoraussetzungen bzw. -unterlagen nach Art. 4 des Gesetzes unverzüglich melden.

Art. 8

Zeitliche Einschränkung

Der Handel mit Waren im Umherziehen ist untersagt:

- a) in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr; sowie
- b) an Sonn- und Feiertagen.

Art. 9

Gebühren

Die Regierungskanzlei erhebt folgende Gebühren:

- a) für die Ausstellung einer Ausweiskarte:
- aa) Grundgebühr: 50 Franken;
- bb) Zuschlag entsprechend der Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte, pro Tag: 30 Franken;
- b) für die Ausstellung einer internationalen Gewerbelegitimationskarte: 60 Franken.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Otmar Hasler

Fürstlicher Regierungschef

1 LR 943.1